

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung

Zwischen

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat

– im Folgenden „Kreis“ genannt –

und

der Stadt Monheim am Rhein,
vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

wird gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 31.12.2009 (GV NRW S. 950) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises nimmt ab dem 01.01.2011 die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung in der Stadt gegen Kostenerstattung wahr. Die Stadt richtet für die Dauer dieser Vereinbarung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt ein.

§ 2

Leistungen des Kreises

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises übernimmt sämtliche in § 103 Abs.1 und Abs. 2 GO NRW aufgeführten Aufgaben für die Stadt.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Durchführung der Prüfung

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten.
- (2) Die Prüfung erfolgt auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises. Soweit diese Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen im Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (4) Die Prüfgebiete und Prüfungszeiträume legt das Rechnungsprüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (5) Die zu prüfenden Vorgänge und sonstige prüfungsrelevante Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.
- (6) In der Regel wird die Prüfung vor Ort durchgeführt. Hierbei hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten einschl. Arbeitsmittel

zur Verfügung zu stellen. Soweit von den Prüferinnen und Prüfern als erforderlich angesehen, kann die Prüfung von Vorgängen auch in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung vorgenommen werden. Der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie den Prüferinnen und Prüfern stehen ferner die Rechte aus der Prüfungsordnung des Kreises zu.

- (7) Nach Abschluss einer Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Prüfungsberichte erstellt. Zu bezifferten Beanstandungen und Hinweisen nimmt die Stadt gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich Stellung.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.

§ 5

Personalgestellung / Abordnung

- (1) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von zwei Vollzeitstellen erfüllt werden können.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfungsdurchführung geeignetes Personal im Umfang von zwei Vollzeitstellen an den Kreis abzuordnen. Das Personal muss eine hinreichende Qualifikation und Belastbarkeit aufweisen und wird im Rechnungsprüfungsamt des Kreises eingesetzt. Die Personal- und Sachkosten einschließlich aller Nebenkosten in Bezug auf die abgeordneten Beschäftigten trägt die Stadt. Die Abordnung wird auf 36 Monate begrenzt. Sie kann einvernehmlich verlängert werden.
- (3) Sollte sich während der Abordnung zeigen, dass eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung nicht erfolgt, ist der Kreis berechtigt, eine vorzeitige Beendigung der Abordnung zu verlangen.
- (4) Bei nicht erfolgter Abordnung oder nach deren Beendigung wird die Stadt dem Kreis die Kosten für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Prüfungsleistungen vollständig erstatten (2 Stellen nach A 12 BBesG – Näheres s.u. in § 6 dieser Vereinbarung). Die Stadt wird von ihrer Erstattungspflicht befreit, soweit sie anderweitiges geeignetes Personal im Umfang bis zu zwei Vollzeitstellen an den Kreis abordnet und daraufhin eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung erfolgt. Der Kreis ist jedoch stets berechtigt, von der Stadt eine Erstattung der vollständigen Kosten für

diejenigen Prüfungsleistungen zu verlangen, die aufgrund von überdurchschnittlichen Ausfallzeiten der/des abgeordneten Beschäftigten durch andere Prüferinnen und Prüfer vertretungshalber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben erbracht werden.

§ 6

Kostenerstattung

- (1) Neben der Personalabordnung erstattet die Stadt dem Kreis für die durch die Prüferinnen und Prüfer zu leistenden Prüfungen eine auf Basis des jeweils gültigen KGSt-Berichtes angepasste Sachkostenpauschale in Höhe von z.z. 6.450 € pro Prüfer und Jahr, der nach § 5 dieser Vereinbarung abgeordnet wird.
- (2) Soweit die Kosten für die Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben nicht durch die Gestellung bzw. Abordnung von Personal gedeckt ist, ist die Stadt gegenüber dem Kreis zur Erstattung der Kosten der vereinbarten Prüfungsleistungen verpflichtet, indem sie die Kosten von maximal 2 Stellen nach A 12 BBesG trägt. Der Berechnung dieser Kosten werden die Personalkosten des jeweils gültigen KGSt-Berichtes und die in Absatz 1 aufgeführte Sachkostenpauschale zugrunde gelegt.
- (3) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle der Kostenerstattung erfolgt die Abrechnung auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt nach der Verwaltungsgebührensatzung in der derzeit gültigen Fassung 67 € (Nr. 11 des Gebührentarifes).
- (4) Zahlungen im Hinblick auf die Kostenerstattung werden jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres für den jeweiligen Halbjahreszeitraum fällig (erstmalig zum 01.04.2011). Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden in gleicher Weise zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.

§ 7

Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt wird sie im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichern und insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichstellen. Die Stadt wird ferner sicherstellen, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Prüfer bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag seine Amtspflichten verletzt hat, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10

In-Kraft-Treten/Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

- (2) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2013 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Mettmann,

Monheim am Rhein,

Kreis Mettmann

Stadt Monheim am Rhein

Der Landrat

Der Kreisdirektor

Der Bürgermeister

Der Beigeordnete

Hendele

Richter

Zimmermann

Liebermann